

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Veranstaltungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden: AVB) für Veranstaltungen gelten für Verträge zwischen der Augsburgsburger Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden: ASMV) und dem Kunden über die näher spezifizierten Leistungen (im Folgenden: Vertragsleistungen) zum vereinbarten Vertragsgegenstand und dem definierten Nutzungszweck, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. AVB werden durch Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Veranstaltungen, Technische Richtlinien (TRL) sowie Haus- und Benutzungsordnung (HBO) ergänzt.

1.2 Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden in allen Bestandteilen dieser AVB überwiegend geschlechterneutrale Termini verwendet. Sollten dennoch geschlechtsspezifische Bezeichnungen vorkommen, beziehen sich diese unabhängig der gewählten Form grundsätzlich auf alle Geschlechtsformen (m/w/d). Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

1.3 Zusätzliche oder davon abweichende Alleimeine Geschäftsbedingungen des Kunden binden ASMV nur insoweit, wenn diese mit den AVB von ASMV bzw. dem anwendbaren Vertrag übereinstimmen oder wenn ASMV ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Werden von diesen AVB abweichende Bestimmungen in einem sonstigen schriftlichen Vertrag oder in BVB, TRL, HBO getroffen, haben diese stets Vorrang in dieser genannten Reihenfolge gegenüber der entsprechenden Regelung dieser AVB.

### 2. Vertragspartner, Aussteller/Mitaussteller, Veranstalter

2.1 Kunde von ASMV im Sinne dieser AVB ist jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die ASMV mit der Erbringung der einzelnen oder in Kombination zusammengesetzten und in weiteren Vertragsunterlagen näher spezifizierten Leistungen beauftragt (im Folgenden: Vertragspartner).

2.2 Vertragspartner, der eine Veranstaltungsfläche für die Veranstaltungsdauer mietet und mit eigenem Personal sowie eigenem Angebot oder dem Angebot von ASMV genehmigten Dritten auf dieser Fläche auftritt (im Folgenden: Aussteller), bleibt für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Vertragspartner“ oder „Aussteller“ nach dem Wortlaut diesen AVB obliegen.

2.3 Ein Dritter, der kein direkter Vertragspartner von ASMV ist und mit eigenem Angebot am Stand des Ausstellers auftritt, ist ein Mitaussteller (im Folgenden: Mitaussteller). Dabei zählt jedes weitere Unternehmen, dessen Angebot durch den Aussteller präsentiert wird. Bietet ein Aussteller über Waren eines Herstellers hinaus zusätzliches Angebot anderer Unternehmen an, zählen diese ebenfalls als Mitaussteller. Die Teilnahme von Mitausstellern an einer Veranstaltung von ASMV erfolgt gemäß den Regelungen in BVB der jeweiligen Veranstaltung.

2.4 Vertragspartner, der eine Veranstaltungsfläche mietet und auf dieser Fläche eine Veranstaltung auf eigene Rechnung konzipiert, organisiert und durchführt (im Folgenden: Veranstalter), bleibt für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Vertragspartner“ oder „Veranstalter“ nach diesen AVB obliegen. Führt der Veranstalter beispielsweise als Agentur die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist dieser Sachverhalt gegenüber ASMV vor dem Vertragsabschluss anzuzeigen und der Dritte ist im Einzelvertrag samt dem zuständigen Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten zu benennen.

2.5 In jedem Fall hat der Vertragspartner ASMV einen vertretungsberechtigten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner namentlich samt den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) zu benennen. Bei vom Veranstalter organisierten Veranstaltungen muss der Ansprechpartner gleichzeitig die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe

der Bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) wahrnehmen.

### 3. Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand des Einzelvertrages ist die Überlassung von einzelnen veranstaltungsrelevanten Flächen wie Hallen, Räumen und/oder Freigelände (im Folgenden: Veranstaltungsfläche) auf dem Messegelände zum in BVB oder einem sonstigen schriftlichen Vertrag definierten Nutzungszweck. Der Vertragsgegenstand kann um die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen, Vermietung oder Verkauf mobiler Einrichtungen und sonstigen Gegenständen sowie die Bereitstellung von bestimmter Infrastruktur, sonstigen Leistungen und Technik (im Folgenden: Services) erweitert werden.

3.2 Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Die relevanten Kontaktstellen sind aus TRL zu entnehmen. Die Überlassung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und/oder Bestuhlungspläne und/oder Aufplanungen der Hallen mit festgelegter Besucherkapazität, die im Falle der Eigenveranstaltungen von Ausstellern bei ASMV oder, im Falle der Gastveranstaltung, beim Veranstalter jederzeit eingesehen werden können. Behördliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen wird.

3.3 Neue oder die von bereits genehmigten Veranstaltungsplänen abweichenden Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung beim zuständigen Amt der Stadt Augsburg (Ziffer 7 TRL) zur Genehmigung eingereicht werden. Als kostenpflichtigen Service kann ASMV die Beauftragung entsprechender Genehmigungen im Namen des Veranstalters durchführen. Dabei gehen die Kosten und das Risiko der behördlichen Genehmigungsprozesse zu Lasten des Veranstalters.

3.4 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Sanitäranlagen, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Vertragspartner ein eingeschränktes Nutzungsrecht auf die Dauer der Veranstaltung, inkl. der Zeiten für Auf- und Abbau. Der Vertragspartner hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden auf dem Messegelände zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keinen gegenseitigen Störungen kommt. Der Vertragspartner, insbesondere der Veranstalter, hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

3.5 Die auf dem Messegelände von ASMV vorhandenen funktionalen Räume und Flächen, wie Werkstattbereiche, Haustechnikräume, Lagerflächen und Büroräume gehören nicht zum Gegenstand des Einzelvertrages und werden nicht überlassen, soweit im Einzelvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen innerhalb und außerhalb der Hallen und des Tagungscenters, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche. ASMV verfügt über diese Räumlichkeiten ausschließlich allein.

### 4. Reservierung, Vertragsabschluss und -änderung

4.1 Reservierung der Veranstaltungsfläche für einen bestimmten Veranstaltungstermin in Textform - digital im Service-Portal oder per E-Mail - für eine in BVB spezifizierte Veranstaltung stellt eine offene befristete Option für den Abschluss eines Einzelvertrages dar. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige

Bereitstellung von Veranstaltungsflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Einzelvertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

4.2 Die Entscheidung über die Unterbreitung eines unverbindlichen Angebotes an den potenziellen Vertragspartner trifft ASMV nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.

4.3 Der Einzelvertrag kommt zustande, wenn der potenzielle Vertragspartner auf einem Exemplar des unverbindlichen ASMV-Angebotes oder schriftlichen Vertragsentwurfes die Angaben zu Ort, Datum und einer für diese Reservierung verantwortlichen vertretungsberechtigten Person (Vorname Name, Position) in maschinenlesbarer Form macht oder neben den Angaben zu Ort, Datum, Person diese händisch unterschreibt, dieses Dokument innerhalb der Angebotsbindefrist an ASMV übermittelt und anschließend eine Auftragsbestätigung (im Folgenden: AB) oder eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertragsentwurfes von ASMV zurückerhält. Die Übermittlung des unverbindlichen ASMV-Angebots und des mit Angaben ergänzten Exemplars vom Vertragspartner kann digital per E-Mail oder postalisch erfolgen. Der Einzelvertrag kann ebenfalls schriftlich in Sinne von §126 BGB innerhalb der Angebotsbindefrist abgeschlossen werden. Dem Schriftformerfordernis ebenfalls gleichgestellt ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB unter Verwendung einer elektronischen Signatur beider Vertragspartner.

4.4 Der Eingang der Unterlagen wird seitens ASMV in der Regel nicht bestätigt. Eine dem Vertragspartner gegebenenfalls zugehende Empfangsbestätigung ist keine AB im Sinne dieser AVB.

4.5 Werden nach Abschluss des Einzelvertrages Änderungen oder Ergänzungen im gegenseitigen Einvernehmen getroffen, bedürfen diese lediglich der Textform. Diese ist dann eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung digital per E-Mail übermittelt und vom Empfänger dieser Erklärung entsprechend zumindest per E-Mail bestätigt wird. Mündlich getroffene Änderungen oder Ergänzungen sind unverzüglich in Textform zu verfassen und von der Gegenseite in Textform zu bestätigen. Kurzfristig getroffene Vereinbarungen wie beispielsweise während des Aufbaus von medien- und veranstaltungstechnischen Elementen dürfen auch durch ein Übergabeprotokoll/Leistungsschein in Textform bestätigt werden.

4.6 Zu Konkretisierungszwecken kann ASMV nach jeder Änderung des Einzelvertrages eine neue AB an den Vertragspartner versenden oder einen separaten Nachtrag in Textform verfassen. Die AB oder Nachträge werden nummeriert. Bei Eigenveranstaltungen gilt jeweils die AB mit der höchsten Nummer.

4.7 Der Vertragspartner kann ASMV mit der Erbringung der Services zu den Konditionen beauftragen, die ASMV digital im Service-Portal oder auf Anfrage individuell in Textform mitteilen kann. Jede von ASMV bestätigte Bestellung der Services stellt eine nachträgliche Erweiterung des Einzelvertrages dar.

4.8 ASMV behält sich im Falle einer Eigenveranstaltung das Recht vor, Typ, Größe und Lage des Messestandes und/oder des Grundrisses und/oder der Eingänge, Notausgänge und der Durchgänge zu ändern. Bei einer Änderung des Standtyps und der Standgröße von +/- 10 % kann der Aussteller innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung vom Einzelvertrag in Textform kostenfrei zurücktreten.

4.9 Änderungen seitens des Veranstalters der in BVB oder einem sonstigen schriftlichen Einzelvertrag aufgeführten wesentlichen Vertragsbestandteile wie beispielsweise des Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, der Nomenklatur, der vereinbarten Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks sowie jede Variante der „Drittüberlassung“ mit Ausnahme der Untervermietung an eigene Kunden (und ein Wechsel des Vertragspartners) bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ASMV, die nur möglich ist, wenn die Interessen von ASMV insbesondere in Hinblick auf bereits

bestehendes oder geplantes Veranstaltungsportfolio nicht beeinträchtigt werden. ASMV kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

4.10 Bei unberechtigter Untervermietung der Veranstaltungsfläche ist ASMV berechtigt, die Räumung der Fläche zu verlangen und, falls dies nicht unverzüglich erfolgt, sie kostenpflichtig selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Recht der ASMV zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.11 Der Vertragspartner bleibt allein für die Erfüllung aller Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag gegenüber ASMV verantwortlich. Dabei garantiert der Vertragspartner die Einhaltungspflicht von TRL und HBO selbst zu erfüllen und in eigene AGB und/oder sonstige Vertragsbedingungen aufzunehmen, die im Zusammenhang mit der im Einzelvertrag genannten Veranstaltung gegenüber seinen Kunden, Erfüllungsgehilfen, Besuchern und sonstigen Geschäftspartnern Anwendung finden.

4.12 ASMV behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen von AVB, TRL und HBO vorzunehmen, sofern diese aus gesetzlichen, technischen und sicherheitstechnischen Gründen notwendig sind.

## **5. Zuordnung/Übergabe und Nutzungsdauer der Veranstaltungsfläche**

5.1 Ein Konkurrenzausschluss ist generell nicht zulässig. Insbesondere ist ASMV bei Eigenveranstaltungen berechtigt, einseitig die Platzierung der Aussteller in den Hallen nach Branchen- und Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Der Aussteller hat ebenfalls keinen Anspruch auf ein bestimmtes Umfeld seines Messestandes im Hinblick auf die Belegung angrenzender oder nahe gelegener Flächen. An die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art ist ASMV jedoch keinesfalls gebunden.

5.2 Die Überlassung der Veranstaltungsfläche an den Aussteller erfolgt nur nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Mitteilung kann ASMV über nicht vollständig bezahlte Veranstaltungsflächen anderweitig verfügen. In diesem Fall kann ASMV die Überlassung der Veranstaltungsfläche, den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigern.

5.3 Nutzungsdauer beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Übergabe der Veranstaltungsfläche an den Vertragspartner zu Beginn des Aufbaus und endet spätestens am Ende des letzten Abbautages, jeweils um die im Einzelvertrag definierte Uhrzeit. Eine stillschweigende Verlängerung des Einzelvertrages bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. § 545 BGB gilt nicht.

5.4 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Flächen und Räume inklusive der Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Schäden sind ASMV unverzüglich mitzuteilen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Maßnahmen sofort einzuleiten.

5.5 Vor dem Veranstaltungsbeginn, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann ASMV oder der Vertragspartner eine gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Vertragspartner bei selbständiger Begehung Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese ASMV unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Vertragspartner und ASMV können die Verfassung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und ggf. Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf das Übergabeprotokoll verzichtet, ist anzunehmen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe keine erkennbaren Mängel über die üblichen Gebrauchsspuren hinaus vorhanden sind. Stellt der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Erfüllungsgehilfen einen Schaden, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Anzeige gegenüber

ASMV verpflichtet. Dem Vertragspartner wird empfohlen, erkennbare Mängel/Schäden zu fotografieren und diese ASMV möglichst vor dem Veranstaltungsbeginn per E-Mail anzuzeigen bzw. zu übermitteln.

5.6 Der Aussteller hat eine Betriebspflicht dahingehend, dass sein Messestand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß aufgebaut, mit Ausstellungsgütern bestückt sein und von Fachpersonal betrieben werden muss. Der Messestand darf vorzeitig nicht geschlossen werden. Vor Ende der Veranstaltung darf somit auch nicht mit dem Abtransport von Ausstellungsgütern und/oder dem Abbau des Standes begonnen werden.

5.7 Alle Ausstellungsexponate müssen technisch einwandfrei sein, von Ausstellern bereits bei der Reservierung genau bezeichnet sein und der Klassifizierung im Ausstellerverzeichnis entsprechen. Ausstellergütergruppen, die bei der Anmeldung nicht ausdrücklich aufgelistet sind oder Rechte Dritter verletzen, müssen auf Verlangen von ASMV von dem Stand sofort entfernt werden.

5.8 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Anschlüsse und Dekorationen sind zum vereinbarten Abbauende vom Vertragspartner restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In und auf dem Gelände von ASMV verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Vertragspartner eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonders starker Verschmutzung des Messegeländes und/oder einzelnen Räumen von ASMV, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist ASMV berechtigt, einen angemessenen Zuschlag für den zusätzlichen Reinigungsaufwand vom Vertragspartner zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

5.9 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten für Ausstellerevents sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ASMV gemäß den Vereinbarungen im Einzelvertrag.

## 6. Services

6.1 ASMV kann die im Einzelvertrag definierten Produkte an den Vertragspartner vermieten oder verkaufen sowie die veranstaltungsbegleitenden Leistungen erbringen. Zusätzlich stellt ASMV dem Vertragspartner ausgewählte Services bereit, die im Rahmen einer Direktbeauftragung von den qualifizierten Service-Partner erbracht werden können.

6.2 Soweit nichts Abweichendes festgelegt, erhält der Vertragspartner die Services von ASMV, unbeschadet des Rechts von ASMV, die bestellten Services durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren etwaige Unterauftragnehmer ausführen zu lassen. Diese dürfen den Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen im Namen von ASMV fachlich beraten.

6.3 Kaufsachen verbleiben im Eigentum von ASMV bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Verkauf von Zutrittsrechten auf die bestimmten Flächen des Messegeländes wie Parktickets, Ausstellertickets und Besuchertickets.

6.4 Die Mietsachen stehen im Eigentum von ASMV oder deren Erfüllungsgehilfen oder Service-Partner von ASMV und werden dem Vertragspartner nur zur vertragsgemäßen Verwendung auf der in BVB genannten Veranstaltung und für die Dauer der Mietzeit überlassen. Eine abweichende Verwendung ist nicht gestattet. Die Mietzeit beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Übergabe der Mietsache an den Vertragspartner und endet spätestens vier Stunden nach dem offiziellen Schluss der Veranstaltung. Eine stillschweigende Anschlussverwendung ist nicht gestattet.

6.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Gewöhnliche Gebrauchspuren der Mietsachen, die auf deren Einsatz als Mietsache beruhen, stellen keinen Mangel dar. ASMV behält sich vor, in Ausnahmefällen statt der bestellten Sachen gleichwertige oder höherwertige Mietsachen zum Preis aus dem jeweiligen Einzelvertrag zu überlassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsachen in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den definierten Einsatzorten zu verwenden. ASMV oder Erfüllungsgehilfen von ASMV sind berechtigt, dies jederzeit zu überprüfen.

6.6 Der Vertragspartner hat die Mietsachen in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen. Nach dem Ende der Mietzeit sind die Mietsachen vom Vertragspartner abholfertig und zugänglich bereitzustellen. Die vorzeitige Rückgabe der Mietsache führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Bei fehlender rechtzeitiger Abgabe/Bereitstellung zur Abholung ist ASMV oder der Erfüllungsgehilfe von ASMV oder der Service-Partner von ASMV berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung ein entsprechendes Entgelt als Entschädigung zu verlangen. Durch die Umstände verursachten Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Bei Verlust ist der Vertragspartner verpflichtet, den Neupreis der Mietsache zu erstatten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6.7 Die Kauf- und Mietsachen können in den elektronischen Katalogen von ASMV aufgeführt werden, die über die webbasierte Umgebung digital zugänglich sind. Alle in den Katalogen dargestellten Maßangaben sind nur ungefähre Maße („Circa Maße“).

6.8 Die in TRL definierten sicherheitsrelevanten Services kann der Vertragspartner ausschließlich von ASMV erhalten. Diese Services beinhalten den An- und Abtransport sowie eine gegebenenfalls notwendige Montage oder Demontage, sofern diese in der Beschreibung der Services nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Umfang der ausgewählten sicherheitsrelevanten Services wie beispielsweise Ordnungsdienst, Sanitätsdienst und Brandsicherheitswache hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der geschätzten Besucher und der veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Dieser wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch ASMV in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Behörden vor dem Abschluss des Einzelvertrages geschätzt.

6.9 Sowohl das Einmessen der Veranstaltungsfläche als auch die Abhängungen von den Decken und im Tragwerk der Veranstaltungshallen dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach der Prüfung und entsprechenden Freigabe der behördlich genehmigten Hallenaufplanungen und Abhängungsplänen in .dwg-Format exklusiv durch ASMV vorgenommen werden. In Zweifelsfällen erfolgt eine statische Begutachtung der geplanten Lasten auf Kosten des Vertragspartners, über die der Vertragspartner im Vorfeld informiert wird. An dieser Stelle ist ausdrücklich auf die Bestimmungen in TRL verwiesen.

6.10 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von ASMV eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, werden sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten. Vertragspartner, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) von ASMV nutzen oder ihren Kunden/Geschäftspartner zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird ASMV für Verstöße des Vertragspartners, seiner Kunden, Geschäftspartner oder sonstiger „im Lager“ des Vertragspartners stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist ASMV vom Vertragspartner gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

6.11 Abfall ist auf dem Messegelände von ASMV zu vermeiden und zu trennen. ASMV übernimmt im Falle der Eigenveranstaltung exklusiv die Entsorgung der durch den täglichen Standbetrieb verursachten Kleinmengen von Abfall und von Abfall in Gemeinschaftsräumen sowie auf dem Freigelände kostenpflichtig gemäß dem Einzelvertrag. Die tägliche Reinigung der Veranstaltungsfläche, die außerhalb der in BVB definierten Öffnungszeiten erfolgen muss, kann entweder durch den Vertragspartner selbst oder von ASMV entsprechend einer separaten Beauftragung durchgeführt werden.

6.12 Die gastronomische Versorgung auf dem Messegelände erfolgt durch den qualifizierten Service-Partner von ASMV. Aussteller, Mitaussteller und Besucher sind berechtigt, Direktaufträge an den Service-Partner zu vergeben. Der Veranstalter hat die Wünsche und Bedarfe bezüglich der Bewirtung rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor der Veranstaltung, anzumelden und mit dem Service-Partner abzustimmen.

6.13 Services werden wie im Einzelvertrag vereinbart und unter Vorbehalt geringfügiger Abweichung in Maß, Form und Farbe ausgeführt. Sonstige Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese nach Art und Umfang einvernehmlich in Textform vereinbart werden. ASMV ist nicht verpflichtet, vom Vertragspartner gemachte Angaben auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit zu überprüfen.

6.14 Beauftragt der Vertragspartner einen Dritten mit dem Aufbau und Einrichtung seiner Veranstaltungsfläche, so hat er sicherzustellen, dass dieser Dritte mit entsprechender Vollmacht vom Vertragspartner so ausgestattet ist, dass seine Willenserklärungen dem Vertragspartner zuzurechnen sind und er die Erbringung der Services gegenüber ASMV und/oder den Erfüllungsgehilfen von ASMV abnehmen bzw. bestätigen kann. Auf Verlangen von ASMV oder Erfüllungsgehilfen von ASMV ist diese Vollmacht in Schriftform nachzuweisen. ASMV ist jedoch nicht verpflichtet, die Bevollmächtigung der auf der jeweiligen Veranstaltungsfläche bzw. dem Messestand im Fall einer Eigenveranstaltung angetroffenen Personen zu überprüfen.

6.15 Bestellungen von Services sind für den Vertragspartner verbindlich. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der Bestätigung von ASMV in Textform. Wird der Art und/oder Umfang des Services aus von ASMV nicht zu vertretenden Gründen verändert oder stellt sich vor oder während der Leistungserbringung die Änderungsnotwendigkeit aus technischen Gründen heraus, so verschiebt sich der Fixtermin entsprechend dem Mehraufwand.

6.16 Wird für die Ausführung der Services ein Termin vereinbart, so verlängert sich dieser um denjenigen Zeitraum, in dem die Ausführung der Vertragsleistung durch höhere Gewalt nicht erfolgen kann. Wird hierdurch die Erfüllung unmöglich oder übermäßig erschwert, ist ASMV zum Rücktritt von jeweiliger Bestellung berechtigt. Weitergehende Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

6.17 Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Erbringung von Services bis spätestens zum Messebeginn bzw. – je nach Service – während der Veranstaltungsdauer.

6.18 Ist der Messestand des Ausstellers bzw. die Messeleitung des Veranstalters bei Anlieferung der Waren bzw. Erbringung der Services personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen der gelieferten Waren auf dem Messestand bzw. der Messeleitung des Veranstalters bzw. mit der Durchführung der Services die Leistung als frist- und ordnungsgemäß erbracht. Der Vertragspartner hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung, insbesondere Beschädigung, Verderb oder Verlust, zu tragen. ASMV oder Erfüllungsgehilfen von ASMV sind nicht verpflichtet, die Legitimation der auf der Veranstaltungsfläche bei den Anlieferungen bzw. Installation angetroffenen Personen zu prüfen.

6.19 Der Vertragspartner hat sich vor Nutzung der Services von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Vertragsleistung zu überzeugen. Erhebt der Vertragspartner nicht unverzüglich nach der Leistungserbringung, spätestens jedoch

bei Ingebrauchnahme, in Textform begründete Ansprüche auf Nachbesserung, gelten die Services als auftragsgemäß erfüllt.

6.20 Die Beanstandungen jeglicher Art sind mit exakten Angaben zu Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels unverzüglich ASMV in Textform mitzuteilen. ASMV führt bei begründeten Mängeln die Nachbesserung durch. Bei Lieferung der Waren kann die Nachbesserung nach Wahl von ASMV auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.

## **7. Nutzungsentgelte/Preise**

7.1 Nutzungsentgelte sind dem jeweiligen veranstaltungsspezifischen Einzelvertrag zu entnehmen. Zusätzliche Kosten für vereinbarte Services und den veranstaltungsbezogenen Geräteverbrauch auf der Veranstaltungsfläche kommen hinzu. Aufgrund des umfangreichen Serviceportfolios von ASMV können die Preise für Services im Service-Portal direkt eingesehen oder auf Anfrage erhalten werden.

7.2 Die ausgewiesenen Preise verstehen sich als die für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung gültigen Nettopreise, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten. Ein Skontoabzug ist ausdrücklich untersagt.

7.3 Beträgt der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages und dem Veranstaltungsbeginn mehr als vier Monate, ist ASMV berechtigt, die Preise für Services und für verbrauchsabhängige Leistungen entsprechend den zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns aktuellen Marktpreisentwicklungen anzupassen. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Eine Erhöhung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn diese nachweislich nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche ASMV zu vertreten hat. Eine mögliche Preiserhöhung wird dem Vertragspartner rechtzeitig mitgeteilt und darf in einem solchen Fall 15% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

7.4 Erhöhen sich aufgrund der Preissteigerungen die für die Durchführung der Veranstaltung von ASMV insgesamt aufzuwendenden und bei einer ordnungsgemäßen Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten (bspw. für Löhne, Materialien, Energie, öffentliche Abgaben usw.) so erheblich, dass ASMV ein Festhalten an dem bei Abschluss des Einzelvertrages vereinbarten Nutzungsentgelt nicht mehr zumutbar ist, werden ASMV und der Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Nutzungsentgeltes aufnehmen. Sollte der Vertragspartner jede Beteiligung an dem erhöhten Kostenaufwand ablehnen, ist ASMV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Von einer Unzumutbarkeit ist im Regelfall auszugehen, wenn sich der Kostenaufwand gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages um mehr als 20 % erhöht.

7.5 Sofern im Einzelvertrag veranstaltungsbedingte verbrauchsabhängige Kostenerfassung wie beispielsweise für Strom und Wärme nach Verbrauch durch Zählerablesung vereinbart ist, erfasst ASMV die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung und rechnet diese nach Abschluss der Veranstaltung gegenüber dem Vertragspartner ab. Bei den nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen wird der Zeitaufwand pro Tag auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

7.6 Beim Nichteinhalten der im Einzelvertrag vereinbarten Freigabe- und Bestellfristen verpflichtet sich der Vertragspartner, den dadurch bei ASMV entstandenen Mehraufwand durch die Bezahlung der Verspätungszuschläge in der im Einzelvertrag vereinbarten Höhe zu entschädigen. Das gleiche gilt für die Pflicht zur Bestellung der in TRL deklarierten sicherheitsrelevanten Services, die ausschließlich von ASMV zu beziehen sind. In diesem Fall hat ASMV das Recht, ohne weiteren Nachweis einen pauschalierten Schadenersatzbetrag in der im Einzelvertrag genannten Höhe vom Vertragspartner zu verlangen. Ist der entgangene Gewinn nach der Schätzung von ASMV höher, so kann ASMV mit einem entsprechenden Nachweis auch höhere Schadenersatzbeträge vom Vertragspartner verlangen.

## 8. Rechnungsstellung

8.1 ASMV kann eine 100%-ige Vorauszahlungen des Nutzungsentgeltes und, zur Absicherung der Forderungen, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Vertragspartner verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, sind diese bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen auf das im Einzelvertrag oder in der Rechnung genannte Konto von ASMV zu leisten. Rechnungen sind grundsätzlich mit deren Erhalt ohne Abzug zur Zahlung sofort fällig, soweit auf der Rechnung oder im Einzelvertrag nichts anderes vermerkt ist. Rechnungen für Aufträge während des Aufbaus oder einer Veranstaltung sind bei Erhalt sofort vor Ort ausschließlich in bar oder per Geld-/Kreditkarte zu begleichen.

8.2 Sollte diese Regelung aus Ziffer 8.1 nicht greifen, sind alle Rechnungsbeträge ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer nach Erhalt der Rechnung oder ggf. innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist auf eines der in der Rechnung aufgeführten Konten zu überweisen. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

8.3 Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug fallen bei Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §288 Abs.2 BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß §288 Abs.5 BGB an. Bei Zahlungsverzug von Verbrauchern fallen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.

8.4 Rechnungen werden nur auf den Vertragspartner als Leistungsempfänger von ASMV, nicht aber an einen anderen genannten Rechnungsempfänger wie Mitaussteller, elektronisch ausgestellt und übermittelt. ASMV weist auf die Pflicht des Vertragspartners hin, die speziellen gesetzlichen Vorgaben für die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen zu beachten.

## 9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.1 Der Einzelvertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer. Rücktrittsrecht des Vertragspartners vom Einzelvertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür liegen vor.

9.2 ASMV kann eine Stornierung des Vertragspartners aus von ASMV nicht zu vertretenden Gründen ausnahmsweise zulassen, wenn der Vertragspartner eine formlose Erklärung bei ASMV ordentlich einreicht und die im Einzelvertrag vereinbarte Stornogebühr zzgl. der Bearbeitungsgebühr sowie die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen nachweisbaren Aufwendungen vollständig bezahlt. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten von ASMV für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Vertragspartner nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Das gleiche gilt bei Nichtteilnahme seitens des Ausstellers bzw. bei Verlegung oder bei Nichtdurchführung einer Veranstaltung seitens des Veranstalters. Die prozentuale Höhe der entsprechenden Stornogebühren sind von dem Stornierungszeitpunkt abhängig.

9.3 Die Stornierung, die Kündigung oder der Rücktritt des Vertragspartners bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform und muss innerhalb der im Einzelvertrag genannten Stornofristen bei ASMV eingegangen sein. Ist ASMV ein höherer Schaden entstanden, so ist ASMV berechtigt, statt der pauschalierten Gebühren den Schaden in der tatsächlichen Höhe darzulegen und vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Entschädigung.

9.4 Gelingt ASMV im Falle einer Eigenveranstaltung eine Neuvermietung der Veranstaltungsfläche an einen anderen Aussteller vollständig, so kann sich die Höhe des zu

erstattenden Nutzungsentgeltes entsprechend der Regelungen in BVB verringern, wobei die Bearbeitungsgebühr sowie die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen nachweisbaren Aufwendungen bei ASMV und/oder Erfüllungsgehilfen von ASMV in voller Höhe zu bezahlen sind. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht eine aus optischen Gründen dekorierte Fläche, die einem anderen Vertragspartner von ASMV zugeteilt wird.

9.5 Gelingt es ASMV im Falle der Stornierung vom Veranstalter die Veranstaltungsfläche zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt die Entschädigung gemäß Ziffer 9.2 dieser AVB bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

9.6 Bei Kaufverträgen ist ASMV bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere bei Zahlungsverzug – nach angemessener Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Bei Bestehen eines Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand auf Verlangen an ASMV zurückzugeben und bei Pfändungen oder der Geltendmachung sonstiger Ansprüche in Bezug auf den Kaufgegenstand durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, ASMV unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, insbesondere um die Klageerhebung gemäß §771 ZPO zu prüfen.

9.7 ASMV ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens Vertragspartner den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Einzelvertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

9.7.1 der Vertragspartner fällige Rechnungen frist- und ordnungsgemäß auch innerhalb einer von ASMV gesetzten angemessenen Frist nicht bezahlt.

9.7.2 die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

9.7.3 der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Betriebshaftpflichtversicherung vom Veranstalter nicht erfolgt;

9.7.4 der im Einzelvertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung von ASMV wesentlich geändert wird;

9.7.5 der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist, bzw. der Aussteller und/oder sein Mitaussteller verschwiegen hat, dass auf seinem Messestand „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Inhalte präsentiert werden;

9.7.6 gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, insbesondere gegen TRL und HBO von ASMV, verstößt;

9.7.7 der Vertragspartner seinen gesetzlichen und behördlichen, soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung gemäß BVB stehen, oder vertraglich vorgenommenen Mitteilungs-, Anzeige-, Genehmigungs- und Zahlungspflichten gegenüber ASMV oder gegenüber Behörden oder gegenüber GEMA nicht nachkommt;

9.7.8 wenn sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Abschluss des Einzelvertrages wesentlich verschlechtern oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen von ASMV verletzt und ASMV ein Festhalten am Einzelvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

9.8 Macht ASMV von den Kündigungs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, bleibt der Anspruch auf die Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen bestehen.

9.9 ASMV ist zur Fristsetzung gegenüber dem Vertragspartner vor der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung aus dem wichtigen Grund verpflichtet, soweit der Vertragspartner unter der Betrachtung der Gesamtumstände in der Lage ist, den berechtigten Grund unverzüglich zu beseitigen.

9.10 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht ASMV und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der ASMV vollständig übernimmt und auf Verlangen der ASMV angemessene Sicherheit leistet.

9.11 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußere nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Treten die Umstände der höheren Gewalt ein, sind ASMV und der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird. Die objektive Unmöglichkeit einer ausreichenden Versorgung mit Energie-, Roh- und/oder Hilfsstoffen für die Versammlungsstätte durch die Eingriffe in das Versorgungsnetz und/oder durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre von ASMV liegen, sowie Pandemiezustand, Streiks und Aussperrungen sind dem Fall höherer Gewalt gleichzusetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für ASMV und den Vertragspartner ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter beantragt eine Kostenerstattung bei den Behörden und bekommt diese ausbezahlt. In diesem Fall hat ASMV einen Anspruch auf die Entschädigung vom Veranstalter. Im Übrigen werden ASMV und den Vertragspartner von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

9.12 Ist ASMV aus von ASMV nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, einen Veranstaltungsbereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder die Dauer zu verkürzen, so begründet dies keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte und keine sonstigen Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber ASMV.

9.13 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner gegenüber ASMV nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ASMV anerkannt sind. Bei Zurückbehaltungsrechten gilt Gleiches, es sei denn, es handelt sich um einen Verbrauchervertrag, bei dem Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, ohne Einschränkungen geltend gemacht werden können.

## 10. Werbung und Sponsoring

10.1 Werbung aller Art darf der Aussteller nur innerhalb seines Messestandes und ausschließlich für die auf seinem Messestand ausgestellten Güter und Leistungen machen. Werbeaktionen außerhalb des Standes bedürfen im Falle einer Eigenveranstaltung der vorherigen Genehmigung von ASMV und sind kostenpflichtig. Das gleiche gilt für eine Promotion-Aktion, eine Verlosung, einen Wettbewerb oder ähnliches. Die Werbung für die Veranstaltung vom Veranstalter liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Mit den Werbemaßnahmen auf dem Gelände, auf den Parkplätzen am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen, Boden- und Treppenflächen etc. kann jeder Vertragspartner ASMV kostenpflichtig gemäß Konditionen in BVB beauftragen. Dem Vertragspartner ist untersagt, an den vorinstallierten Werberahmen von ASMV eigenständig die Werbung anzubringen. Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in und auf dem Messegelände von ASMV die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

10.2 Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstiger Werbemaßnahmen ist auf den Parkflächen von ASMV im Innengelände sowie außerhalb des Messegeländes (P1, P2, P3, P4) grundsätzlich nicht gestattet. Es dürfen vom Vertragspartner keine Flyer an den geparkten PKW angebracht/ verteilt werden.

10.3 ASMV wird im Falle einer Eigenveranstaltung ein Ausstellerverzeichnis für die in BVB genannte Veranstaltung digital und ggf. in Druckform veröffentlichen. Das Ausstellerverzeichnis ist gegliedert in die spezifischen Kategorien, deren Auflistung digital/webbasierend oder auf Anfrage individual zur Verfügung gestellt wird.

10.4 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass ASMV die vom Vertragspartner übermittelten Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von ASMV für die Veröffentlichung und zu Werbezwecken für die Veranstaltung verwendet. ASMV ist auch berechtigt, Kontaktdaten des Vertragspartners mit anderen Vertragspartnern und zwischen dem Vertragspartner und Besuchern zu vermitteln.

10.5 Vorführungen mit Maschinen, Akustikgeräten, Projektionsgeräten oder Modems (im Folgenden: Geräte-Vorführung) bedürfen der vorherigen Genehmigung von ASMV, die entsprechend den Bestimmungen in TRL beauftragt werden müssen. ASMV behält sich das Recht vor, jede angekündigte Vorführung/Demonstration trotz vorheriger Genehmigung beim Verstoß gegen AVB von ASMV oder bei Störungen des Gesamtbildes der Veranstaltung jederzeit einzuschränken oder zu untersagen. Beim Verstoß wird auf die Vertragsstrafen gemäß BVB ausdrücklich hingewiesen.

10.6 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts „Messe Augsburg“ durch den Vertragspartner auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), auf Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich das Originallogo von ASMV und der Name „Messe Augsburg“ zu verwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung durch ASMV nicht gestattet.

10.7 Werbung des Vertragspartners für Dritte oder Drittveranstaltungen in oder auf dem Gelände von ASMV bedarf der Zustimmung durch ASMV. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- oder Drittwerbung von ASMV abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

## 11. Herstellung von Ton, Ton-Bild und Video-/Bildaufnahmen

11.1 Visuelle und/oder akustische Aufnahmen sind dem Vertragspartner nur während der Öffnungszeiten und nur innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch ASMV schriftlich genehmigen zu lassen.

11.2 ASMV ist berechtigt, auf dem gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen von Gegenständen und Personen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Stand, seine Exponate und sein Standpersonal sowie Stand, Exponate und Standpersonal von Mitausstellern zu diesem Zweck von ASMV oder den Erfüllungsgehilfen von ASMV fotografiert und gefilmt werden dürfen. Das dabei gewonnene Ton-, Ton-Bild und/oder Videomaterial darf ASMV für die Berichterstattung über die laufende sowie für die Werbung für eine künftige Veranstaltung verwenden. Der Aussteller wird auf Nachfrage von ASMV entsprechende Einverständniserklärungen der betroffenen Personen und Unternehmen an ASMV übermitteln. ASMV ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, Pressemitteilungen, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

11.3 Der Aussteller gewährt ASMV, soweit hierzu erforderlich, die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass der Aussteller zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. ASMV

darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat ASMV insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

11.4 Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ASMV gemacht bzw. verwendet werden.

## 12. Sonstige Bestimmungen für Veranstalter

12.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hallenaufplanungen, Lastenpläne für Einmessen und Abhängungen sowie die Pläne für technische Installationen wie Strom-, Wasser/Abwasser- und Druckluftanschlüsse von ASMV freigeben zu lassen. Nach der Freigabe, die durch die Unterschrift vom Veranstaltungsmeister erfolgt, muss der Veranstalter die von ASMV freigegebenen Pläne samt dem entsprechenden Antrag zur Genehmigung der Veranstaltung bei Behörden einreichen und gleichzeitig ASMV einen ausgefüllten/unterschiedenen Anhang zum Sicherheitskonzept (Anhang 11a) übermitteln. Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung sowie der maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters.

12.2 Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Bayerischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) einzuhalten.

12.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt, seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen, vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen.

12.4 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters

12.5 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer einer Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

12.6 Vorverkauf und Verkauf der Tickets obliegt dem Veranstalter.

12.7 Der Veranstalter hat bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung unaufgefordert die Aussteller- und Besucherzahlen sowie die fakturierte Gesamtstandfläche an ASMV in Textform mitzuteilen. Bei Vereinbarungen einer Umsatzbeteiligung von ASMV an den Einnahmen aus dem Verkauf von Standflächen und Tickets ist der Veranstalter verpflichtet, eine detaillierte nach Kategorien wie Standmiete und Besuchereinnahmen untergliederte Umsatzmeldung in einer den Anforderungen der Finanzbehörden entsprechenden bzw. einer anderen zweifelsfreien und nachprüfbar abrechnungsform zu übergeben.

12.8 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und ASMV.

## 13. Haftung / Schadensersatz

13.1 Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht in und auf dem Messegelände von ASMV hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

13.2 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder im Falle einer Gastveranstaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

13.3 Die Haftung des Vertragspartners umfasst neben Personen-, Sachschäden und Schäden wegen Schlüsselverlust auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

13.4 Der Veranstalter stellt ASMV von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden von ASMV und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung von ASMV, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß §836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

13.5 Die verschuldungsunabhängige Haftung von ASMV auf Schadensersatz gem. §536a Abs. 1 BGB für bei Vertragsschluss vorhandene verborgene Mängel ist ausgeschlossen, außer wenn diese Mängel von ASMV grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Der Anspruch auf Minderung der Vergütung bzw. der Entgelte wegen Mängel ist hiervon nicht betroffen, soweit ASMV bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt wird.

13.6 ASMV übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

13.7 Die Haftung von ASMV sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den ASMV bei Abschluss des Einzelvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ASMV kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß dem vorstehenden Satz gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von ASMV. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13.8 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Standpersonal, seine Beauftragten, die Mitaussteller eines Ausstellers oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Der Vertragspartner haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht

werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Fenster- und Türglas sowie an den Schaufensterscheiben, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden.

13.9 Der Vertragspartner muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Vertragspartner haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

13.10 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Vertragspartner eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens ASMV beruhen. Der Vertragspartner hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden bei ASMV zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten.

13.11 Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Davon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund groben Verschuldens von ASMV; die Verjährung solcher Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

13.12 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten. Auf Anforderung von ASMV hat der Vertragspartner einen aktuellen Nachweis zum Bestehen dieses Versicherungsschutzes vorzulegen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Vertragspartners im Verhältnis zu ASMV oder gegenüber Dritten.

13.13 Der Veranstalter hält die ASMV unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

13.14 ASMV steht ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen zu, wenn Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag seitens des Vertragspartners nicht erfüllt wurden und daraus Kosten entstanden sind. ASMV übernimmt keine Haftung für die Pfandgegenstände bei unverschuldeten Beschädigungen oder Verlusten. Nach schriftlicher Ankündigung können die Pfandgegenstände freihändig verkauft werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Vertragspartners sind.

13.15 Bei Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten aus dem Einzelvertrag, insbesondere TRL und/oder HBO, ist ASMV berechtigt, Aussteller - unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte - von der Beteiligung an künftigen Veranstaltungen auszuschließen.

#### **14. Vertraulichkeit und Datenschutz**

14.1 Vertrauliche Informationen im Sinne von AVB sind alle Informationen, also insbesondere auch alle mündlichen, schriftlichen oder elektronisch gespeicherten Informationen, Pläne und Materialien, die der Vertragspartner direkt oder indirekt von ASMV aufgrund des vorliegenden Vertragsverhältnisses erhält, und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren

Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Vertrauliche Informationen bleiben in dem Eigentum desjenigen, der die Informationen überlassen hat.

14.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn (a) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht, (b) die Information zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Vertragspartner bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne Verschulden des Vertragspartners öffentlich bekannt wurde, (c) der Vertragspartner die vertrauliche Information ohne Verletzung seiner vertraglichen Pflichten von einem Dritten erlangt hat, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz der Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder (d) die vertrauliche Information vom Vertragspartner selbständig entwickelt wurde.

14.3 Der Vertragspartner wird alle geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind bzw. werden.

14.4 Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zwischen ASMV und dem Vertragspartner und dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von drei Jahren an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

14.5 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die ASMV durch Verletzung der Pflicht zur Vertraulichkeit durch den Vertragspartner entstehen.

14.6 Die personenbezogenen Daten werden von ASMV zu dem folgenden Zwecke im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet: Durchführung der Einzelverträge (z.B. Abrechnung der Nutzungsentgelte für gemietete Veranstaltungsflächen); Eintrag der zu diesem Zwecke vom Vertragspartner übermittelten Kontaktdaten in das öffentlich einsehbare Ausstellerverzeichnis; Vermittlung einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und den von ASMV unabhängigen Service-Partner. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ASMV sowie die in TRL aufgelisteten Service-Partner erhalten von ASMV zur Erbringung der Services auf dem Messegelände von ASMV personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder das berechnete Interesse des Vertragspartners nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt ASMV die Daten des Vertragspartners zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote, Pressemeldungen und Werbung. Personenbezogene Daten des Vertragspartners können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Bauamt, dem Bürgeramt und Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Betroffenen, deren personenbezogenen Daten an ASMV im Zuge der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung übermittelt werden, über die in dieser Ziffer 14.6 bestimmten Zwecke zu informieren.

14.7 ASMV behält sich das Recht vor, die Daten des Vertragspartners und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den oben genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung und/oder Angeboten zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. Die



Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird in diesem Fall eingestellt. Der Widerspruch kann formfrei in Textform per E-Mail an [datenschutz@messeaugzburg.de](mailto:datenschutz@messeaugzburg.de) oder telefonisch an Rufnummer 0821 2572 208 gerichtet werden. Weitergehende Datenschutzhinweise samt der Erklärung der Rechte von Betroffenen sind auf der Webseite von ASMV unter <https://www.messeaugzburg.de/de/rechtliche-informationen/datenschutz> abrufbar.

14.8 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei ASMV ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Vertragspartners durch beauftragte Dritte nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach DSGVO und §5BDSG verpflichtet.

14.9 ASMV verarbeitet alle personenbezogenen Daten des Vertragspartners, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

14.9.1 Erfüllung handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen, die zwischen zwei und zehn Jahren liegen;

14.9.2 Erhaltung von Beweismittel im Rahmen der Verjährungsvorschriften, die gemäß §§195ff. BGB bis zu 30 Jahren beitragen.

14.10 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird ASMV auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche ASMV über ihn gespeichert hat.

14.11 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten ethischen Regeln einzuhalten. Vorgeschrieben wird insbesondere die Einhaltung des Kartellrechts und der Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Das Anbieten von Vorteilen an Mitarbeiter von ASMV wird bei ASMV als ein Verstoß gegen vertragliche und vorvertragliche Pflichten ausgelegt. Das Verbot von Kinderarbeit gemäß der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird der Vertragspartner insbesondere beachten.

## 15. GEMA/ GVL

15.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. ASMV kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Vertragspartner verlangen.

15.2 Ist der Vertragspartner zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann ASMV die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

## 16. Sonstige Rechtsbestimmungen

16.1 Erfüllungsort ist Augsburg.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

16.3 Sollten einzelne Regelungen dieser AVB oder anderer Teile des Einzelvertrages, wie BVB, TRL oder HBO zwischen dem Vertragspartner und ASMV ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung Anwendung.

16.4 Gerichtsstand ist Augsburg (Stadt).